

Antrag an den Parteitag der bremischen LINKEN am 5.6.2011

Einbringer: Landesvorstand

Im Eindruck vieler Mitglieder der Partei hat es sich im letzten Herbst als ungünstig und anstrengend erwiesen, dass die Neuwahlen zum Landesvorstand und die KandidatInnen-Aufstellung zur Bürgerschaft zeitlich eng beieinander lagen. In vier Jahren wird diese enge zeitliche Nähe erneut auftreten, insbesondere, wenn die Aufstellungsversammlung das nächste Mal früher durchgeführt werden sollte. Denn in der Satzung ist die Amtsperiode eines Landesvorstandes auf die Zeitdauer von zwei Jahren festgelegt (§ 10 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 5: "Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt.") Zur Entzerrung der Termine müsste irgendein Vorstand eine Verkürzung seiner Amtszeit in Kauf nehmen. Wenn der Parteitag die Einschätzung teilt, dass dies wünschenswert ist, wären wir dazu bereit. Wir bieten an, auf dem kommenden Parteitag Ende Oktober 2011 Neuwahlen des Landesvorstandes durchzuführen.

Das wäre auch ein sinnvoller Termin - die Ära der ersten Fraktion ist jetzt vorüber, ein wichtiger Einschnitt in der jungen Geschichte unseres Landesverbandes. Und eine Gelegenheit für einen Neuanfang sowohl im innerparteilichen Umgang miteinander als auch für die Entwicklung neuer Strategien für das politische Handeln der Partei. Bis Ende Oktober wissen wir, wie die neue Fraktion (hoffentlich!) sich eingelebt hat, die Sommerferien sind vorüber; und alte wie neue Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand können sich in Ruhe überlegen, ob sie kandidieren wollen und welche organisatorischen und politischen Ziele sie erreichen wollen. Ein guter Termin, einen Vorstand mit einem neuen Mandat der Partei auszustatten.

Da es satzungsmäßig bislang keine Option für eine Verkürzung der Amtsperiode des Landesvorstandes gibt, kann die technische Umsetzung über einen geplanten Rücktritt des Landesvorstandes per Beschluss gemäß § 14 Abs. 6 der Landessatzung rechtzeitig zum Parteitag Ende Oktober erfolgen:

§ 14 (6): Der Landesvorstand insgesamt kann nur auf Grund eines mit absoluter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses zurücktreten. In diesem Falle ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag zur **Neuwahl** einzuberufen. Bis dahin bleibt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch im Amt.

Dabei muss ein außerordentlicher Landesparteitag nicht extra einberufen werden, wenn der reguläre Parteitag zeitlich so liegt, dass er das Kriterium der Unverzüglichkeit von § 14 Abs. 6 erfüllt, wenn also ein außerordentlicher mit dem regulären Parteitag auf einen Termin fiel.

Auch wenn der Parteitag dem Vorschlag des Vorstandes folgt und sich für Neuwahlen im Herbst ausspricht, können auf dem jetzigen Parteitag Nachwahlen stattfinden. Die KandidatInnen würden nur in Kenntnis der Anforderung des Parteitages kandidieren, dass sie im Herbst dem Rücktrittsbeschluss zustimmen und erneut kandidieren müssten.

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag begrüßt Neuwahlen zum Landesvorstand auf dem Parteitag im Oktober 2011 und bittet den Landesvorstand, per Rücktrittsbeschluss gemäß § 14 Abs. 6 Landessatzung rechtzeitig zum Parteitag im Oktober die satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür herzustellen.